

146.

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Dorstadt
des Wasserverbandes „Elm-Asse“**

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 01. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten des Wasserwerks Dorstadt des Wasserverbandes „Elm-Asse“ (Landkreis Wolfenbüttel) wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

Gliederung und ungefähre Grenzbeschreibung des Wasserschutzgebietes:

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III A, III B (weitere Schutzzonen).

2. Ungefähre Grenzbeschreibung:

Das Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt: im Norden durch den Ortsteil Dorstadt und die Straße von Dorstadt zum Oderwald (Cramme), im Osten durch die Ortsteile Bornum und Börßum, im Süden durch die Ortsteile Börßum und Heiningen und im Westen durch die Wasserscheide des Oderwaldes.

135

3. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch rote Linien dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteile der Verordnung sind. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Flurkarten und Katastralkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Braunschweig in Braunschweig.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (verb.) oder beschränkt zulässig (b. z.), wobei bereits rechtmäßig ausgeübte Handlungen und Nutzungen sowie bereits rechtmäßig bestehende Anlagen von den nachstehenden Verboten und Beschränkungen nicht betroffen werden.

Lfd. Nr.		Zone			
		I	II	III A	III B
1	Betriebe mit Abstoß wasser- gefährdender Stoffe (Abwas- ser, Kühlwasser, Abfall u. dgl.), z. B. Ol Raffinerien, Me- tallhütten, chem. Fabriken		verb.	verb.	b. z. b. z.
2	Ablagern wassergefährden- der Stoffe (zum Zwecke ih- rer Entledigung), z. B. von Giften, auswaschbaren be- ständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, chemi- schen Mitteln für Pflanzen- schutz		verb.	verb.	verb. verb.
3	Neuansiedlung von Gewer- be- und Industriebetrieben mit Verwendung wasserge- fährdender Stoffe		verb.	verb.	b. z. b. z.
4	Massentierhaltung als land- wirtschaftlicher Betrieb nach dem Bewertungsgesetz		verb.	verb.	b. z. —
5	Abwasserlandbehandlung, -verregnung, -versickerung, -schlammverregnung		verb.	verb.	verb. b. z.
5a	Abwasserbehandlung		verb.	verb.	b. z. b. z.
6	Versenkung oder Versicke- rung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließen- den Wassers		verb.	verb.	verb. b. z.
7	Neue geschlossene Wohn- siedlungen, wenn das Ab- wasser nicht vollständig in eine kommunale Kanalisa- tion eingeleitet wird		verb.	verb.	verb. b. z.
8	Krankenhäuser, Heilstätten		verb.	verb.	verb. b. z.
9	Lagerung wassergefährden- der Stoffe (s. a. Lagerverord- nung — VLwF)		verb.	verb.	b. z. b. z.
10	Neuanlage von Unschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Benzin, Dieselöl, für alle übrigen wassergefähr- denden Stoffe		verb.	verb.	b. z. b. z.
11	Flugplätze, An- und Ab- flugschneisen, Luftlandeplät- ze, Notabwurfplätze		verb.	verb.	verb. —
12	Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen		verb.	verb.	b. z. b. z.
13	Abfall- und Schuttkippen, Deponien		verb.	verb.	verb. verb.
14	Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)		verb.	verb.	b. z. b. z.
15	Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr		verb.	verb.	verb. b. z.
16	Direkte Versickerung oder Versenkung von Kühlwasser		verb.	verb.	verb. b. z.
17	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor al- lem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufge- deckt oder eine schlecht rei- nigende Schicht freigelegt wird (Baugruben unter 1000 qm und 3 m Tiefe ausge- nommen)		verb.	b. z.	b. z. b. z.
18	Neuanlage von Friedhöfen		verb.	verb.	verb. b. z.
19	Neue Stallungen		verb.	verb.	— —
20	Kleingärten, Gartenbaube- triebe		verb.	verb.	— —

Lfd. Nr.		Zone			
		I	II	III A	III B
21	Gärfuttersilos		verb.	verb.	— —
22	Neubau und Umbau von Straßen und sonstigen Ver- kehrsanlagen		verb.	verb.	— —
23	Rangierbahnhöfe		verb.	verb.	verb. —
24	Campingplätze		verb.	verb.	— —
25	Neue Sportanlagen		verb.	verb.	— —
26	Verwendung von wasser- gefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materia- lien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)		verb.	verb.	b. z. —
27	Zelten, Lagern, Baden in Ge- wässern		verb.	verb.	— —
28	Waschen von Kraftfahrzeu- gen und Ölwechsel außer- halb geschlossener Orts- lagen		verb.	verb.	verb. verb.
29	Kies-, Sand-, Torf- und Ton- gruben, Einschnitte, Stein- brüche, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden		verb.	b. z.	b. z. b. z.
30	Bergbau, wenn er zur Zer- reißung schützender Deck- schichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseran- sammlungen führt		verb.	verb.	— —
31	Sprengungen		verb.	verb.	— —
32	Organische Düngung mit tierischen Abgängen bei so- fortiger Verteilung		verb.	— —	—
33	Düngung mit Jauche, Gülle und Stallmist, wenn das üb- liche Maß der landwirtschaft- lichen Düngung überschrit- ten wird		verb.	verb.	— —
34	Zwischenlagerung von Stall- mist		verb.	verb.	— —
35	Gärfuttermisten		verb.	verb.	— —
36	Transport wassergefährden- der Flüssigkeiten		verb.	verb.	— —
37	Durchleiten von Abwasser		verb.	verb.	— —
38	Offene Lagerung im Freien chemischer Mittel für Pflan- zenschutz und von Mineral- dünger		verb.	verb.	— —
39	Anwendung chemischer Mit- tel für Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutz- gesetzes		verb.	b. z.	— —
40	Außenbetrieblicher Fahr- und Fußgängerverkehr		verb.	— —	—
41	Landwirtschaftliche Nutzung		verb.	— —	—
42	Fischerei mit intensiver Zu- fütterung		verb.	verb.	— —

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann der Präsident des Nieder-
sächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — obere
Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn
die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beein-
trächtigt werden.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Wolfenbüttel — untere Wasserbehörde — vorgenommen werden.

Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 7

Für die Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes in den einzelnen Schutzzonen nach § 4 lfd. Nr. 39 ist abweichend von der Zuständigkeitsregelung der §§ 5 und 6 ausschließlich die Zustimmung der Landwirtschaftskammer Hannover (Pflanzenschutzamt) einzuholen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen, des Wasserverbandes „Elm-Asse“ oder der Samtgemeinde Oderwald nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellen von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 9

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 41 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 45 ff NWG vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig festgesetzt.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach §§ 19 und 41 (1) 2. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 05. 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08. 03. 1971 (BGBl. I S. 157) und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig inkraft.

Braunschweig, den 29. Juli 1977
503.62013-6

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
— obere Wasserbehörde —
Prof. Dr. Thiele
